Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Finanzhilfen
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Merkblatt zur Finanzhilfevergabe

Die Ausrichtung der Finanzhilfe ist an folgende ergänzende Bedingungen geknüpft:

Verantwortung der Trägerschaft
Die Trägerschaft übernimmt die gesamte Verantwortung für das Projekt. Sie ist insbesondere zuständig für strategische Fragen, Finanz- und Personalführung sowie Risikomanagement.

Informationspflicht und Aktenoffenlegung
Die Trägerschaft stellt dem EBG während der gesamten Projektdauer sämtliche Dokumente und Informationen zum Projekt zu, die für das EBG von Relevanz sein können.

Die Trägerschaft ist verpflichtet, dem EBG zur Überprüfung der zweckmässigen und wirtschaftlichen Verwendung der Finanzhilfe alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Akten zu gewähren (Art. 15c SuG)[1]. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber vom EBG bezeichneten externen Kontrollinstanzen.

Datenschutz und Datensicherheit
Die Trägerschaft verpflichtet sich im Rahmen der vom EBG unterstützten Aktivitäten die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen[2]. Das EBG kann Informationen dazu einholen, wie die Trägerschaft diese Verpflichtung umsetzt.

Auflagen
Das EBG kann in der Verfügung unter dem Titel «Auflagen und Bedingungen» ergänzende Bestimmungen festlegen. Diese Auflagen und Bedingungen sind bei der Realisierung des Vorhabens zwingend zu erfüllen.

Projektänderungen
Die Projektumsetzung hat in Übereinstimmung mit der im Finanzhilfegesuch dargelegten Konzeption zu erfolgen. Bei Projektänderungen ist vorgängig schriftlich die Zustimmung des EBG einzuholen. Über terminliche Verzögerungen sowie kurzfristig notwendige Anpassungen ist das EBG unverzüglich zu informieren; auch diese bedürfen der Zustimmung des EBG (Art. 27 SuG). Darüber hinaus ist das EBG zeitnah über alle weiteren Vorkommnisse und Entwicklungen, die für das Projekt von Relevanz sind, zu orientieren.

Keine Finanzhilfen für politische Aktivitäten
Mit Finanzhilfen können keine Aktivitäten unterstützt werden, die auf die Beeinflussung von politischen Prozessen oder politischer Entscheidträgerinnen und –träger ausgerichtet sind (Richtlinien[3], Kap. 3.3)

Professionelle Kommunikation
Die Trägerschaft stellt eine professionelle Kommunikation aller Beteiligten sicher. Diese zeichnet sich durch Sachlichkeit, Freundlichkeit, Respekt und in Konfliktsituationen durch eine deeskalierende Haltung aus.

---

[1] Subventionsgesetz, SR **616.1**
[2] Datenschutzgesetz, SR **235.1** und www.edoeb.admin.ch
[3] Richtlinien Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Hinweis auf die Finanzhilfen
In allen Veröffentlichungen und in allen Produkten des Projekts muss zwingend auf die Unterstützung mit Finanzhilfen hingewiesen werden. Dies kann durch einen schriftlichen Hinweis oder die Verwendung eines Logos erfolgen. Die zu beachtenden Anweisungen sind im Dokument «Informationen zur Verwendung der EBG Logos» auf der Internetseite des EBG unter https://www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gewaltpravention-anleitung aufgeführt.

Öffentliche Information
Das EBG informiert öffentlich über die Vergabe der Finanzhilfen. Im Rahmen seiner Informations- und Öffentlichkeitsarbeit kann das EBG Eckdaten und Informationen zum Projekt interessieren Kreisen zugänglich machen, beispielsweise in einer Online-Projektsammlung.

Beschaffungen
Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sind die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen dem kantonalen Beschaffungsrecht unterstellt, wenn sie Waren und Dienstleistungen beschaffen, die mehr als zur Hälfte mit öffentlichen Geldern finanziert werden (Art. 8 Abs. 2 Bst. b IVöB)[4].

Zwischenberichte und Schlussbericht
Die Trägerschaft reicht dem EBG termingerecht und unaufgefordert kurze Zwischenberichte sowie den Schlussbericht ein. Die entsprechenden Vorlagen sind auf der Internetseite des EBG verfügbar unter https://www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gewaltpravention-anleitung. Der Schlussbericht muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts eingereicht werden.

Schlussabrechnung
Die Schlussabrechnung ist dem EBG zusammen mit dem Schlussbericht unaufgefordert zuzustellen. Die Schlussrate von mind. 20% der gewährten Finanzhilfe wird zurückbehalten und erst nach Genehmigung der Schlussabrechnung und des Schlussberichts ausbezahlt (Art 23 Abs. 2 SuG).

Mangelhafte Durchführung
Wird ein Projekt mangelhaft durchgeführt oder werden Auflagen missachtet, so kann das EBG die Beitragszahlungen zurückhalten. Wird das Projekt trotz Mahnung mangelhaft erfüllt, so kann das EBG den Finanzbeitrag kürzen oder zurückfordern (Art. 28 Abs. 2 SuG).

Finanzierungvorbehalt
Für die Gewährung von Finanzhilfe gilt ausdrücklich folgender Vorbehalt: Parlament und Bundesrat können die jährlichen Kredite der Finanzhilfen für Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann jederzeit anpassen oder streichen. Das kann zu nachträglichen Anpassungen der Höhe der Finanzhilfe und der Auszahlungen führen.

Strafbestimmungen
Es gelten die Strafbestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 37 - 40 SuG).

August 2026

[4] SR **172.056.5**